



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Austria
T +43 1 533 65 50 | F +43 1 533 64 23
mail@oib.or.at | www.oib.or.at



Europäische technische Zulassung

ETA-13/0717

Handelsbezeichnung
Trade name

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium
CaSi-Systems Klimaplatte

Zulassungsinhaber
Holder of approval

CaSi-Systems Aktiengesellschaft,
Auf der Breun 16
37671 Höxter
Deutschland

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

Mineralische Wärmedämmplatte

*Generic type and use
of construction product*

Thermal insulation board made of mineral material

Geltungsdauer vom
Validity from
bis
to

25. 06. 2013

24. 06. 2018

Herstellwerk
Manufacturing plant

CaSi-Systems Werk III

Diese Europäische
technische Zulassung umfasst
*This European technical ap-
proval contains*

9 Seiten inklusive 0 Anhängen

9 pages including 0 Annexes



European Organisation for Technical Approvals
Europäische Organisation für Technische Zulassungen
Organisation Européenne pour l'Agrément Technique

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese Europäische technische Zulassung wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG² und die Gesetzgebung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³
 - Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005 und in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010
 - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der Europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁴.
- 2 Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der Europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der Europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese Europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Österreichische Institut für Bautechnik kann diese Europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese Europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der Europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die Europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1

⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung der Produkte und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Produktes

Die Europäische technische Zulassung gilt für folgenden Dämmstoff.

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium CaSi-Systems Wohnklimaplatte

der in Form von Platten mit folgenden Abmessungen hergestellt wird:

Nennstärke:	von 15 mm bis 50 mm
Nennlänge:	600 mm, 1000 mm, 1200 mm
Nennbreite:	300 mm, 500 mm, 600 mm

Das unter hohem Druck und Dampf hergestellte (dampfgehärtete) Produkt besteht aus Calciumsilikat mit einem Zellulosefaseranteil unter einem Gewichts- und Volumenprozent und 2 gew. % Glasfasern als Bewehrung.

Der Dämmstoff ist nicht kaschiert.

Die Angaben der Abmessungen entsprechen dem Lieferprogramm des Herstellers.

Die Calciumsilikat-Dämmstoffplatte muss folgende Qualitätskriterien erfüllen:

ph Wert	8-10,5
---------	---------------

1.2 Verwendungszweck

Die Calciumsilikat Dämmstoffplatte **CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium, CaSi-Systems Wohnklimaplatte** kann als Dämmstoff für folgende Verwendungszwecke eingesetzt werden:

Anwendungsbereich Wand

- Innendämmung von Wänden

Anwendungsbereich Dach und Decke

- Innendämmung von Decken

Der Dämmstoff darf nicht in Konstruktionen eingebaut werden, wo der Dämmstoff dem Niederschlag und der Bewitterung ausgesetzt ist.

Die Anforderungen dieser Europäischen technischen Zulassung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Dämmstoffes von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale der Produkte und Nachweisverfahren

2.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren

Der Dämmstoff muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren jenem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Abmessungen

Die Dicke des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 823 bestimmt⁵. Die Prüfung wird mit einer Belastung von 250 Pa durchgeführt.

Kein Prüfergebnis im Dickenbereich von 15 mm bis 50 mm weicht von der Nenndicke um mehr als ± 2 mm ab.

Die Länge des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 822⁶ bestimmt. Die Abweichung von der Nennlänge überschreitet nicht den Wert von ± 2 mm.

Die Breite des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 822⁶ bestimmt. Die Abweichung von der Nennbreite überschreitet nicht den Wert von ± 2 mm.

Die Ebenheit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 825⁷ bestimmt. Die Abweichung von der Ebenheit überschreitet nicht den Wert von ± 2 mm.

2.3 Rechtwinkligkeit

Die Rechtwinkligkeit der Platten wird nach der Europäischen Norm EN 824⁸ bestimmt. Die Abweichung von der Rechtwinkligkeit in Längen- und in Breitenrichtung überschreitet nicht den Wert von 3 mm/m.

2.4 Rohdichte

Die Rohdichte des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1602⁹ bestimmt. Die Rohdichte beträgt mindestens **243 kg/m³** und überschreitet nicht den Wert von **297 kg/m³** (270 kg/m³ \pm 10%).

Die Nenndichte beträgt **270 kg/m³**

2.5 Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen

Die Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1609¹⁰, Verfahren B, bestimmt. Die mittlere Wasseraufnahme bei einer mittleren Dichte von 274 kg/m³ beträgt maximal **37,81 kg/m³**.

2.6 Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen

Die Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen des Produkts wird nach der Europäischen Norm EN 12087¹¹, Verfahren 1B, bestimmt. Die mittlere Wasseraufnahme bei einer mittleren Dichte von ca. 274 kg/m³ beträgt maximal **40,62 kg/m³**.

⁵ EN 823: 1994 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dicke
⁶ EN 822: 1994 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Länge und Breite
⁷ EN 825: 1994 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Ebenheit
⁸ EN 824: 1994 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rechtwinkligkeit
⁹ EN 1602: 1996 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
¹⁰ EN 1609: 1996 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen
¹¹ EN 12087:2007 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen

2.7 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 12086, Verfahren C¹², bestimmt. Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl bei einer mittleren Dichte von 273 kg/m³ beträgt maximal $\mu = 2,7$.

2.8 Formbeständigkeit bei definierter Temperaturbeanspruchung

Die Formbeständigkeit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm 1604¹³ bestimmt. Die Prüfung erfolgt nach 48 h Lagerung bei einer Temperatur von $(70 \pm 2) ^\circ\text{C}$.

Die Maßänderungen in Längenrichtung $\Delta\varepsilon_l$ betragen $\pm 0,5 \%$.

Die Maßänderungen in Breitenrichtung $\Delta\varepsilon_b$ betragen $\pm 0,5 \%$.

Die Maßänderungen der Dicke $\Delta\varepsilon_d$ betragen $\pm 0,5 \%$.

2.9 Formbeständigkeit bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

Die Formbeständigkeit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1604¹¹ bestimmt. Die Prüfung erfolgt nach 48 h Lagerung bei $(23 \pm 2) ^\circ\text{C}$ und $(90 \pm 5) \%$ relativer Luftfeuchte.

Die Maßänderungen in Längenrichtung $\Delta\varepsilon_l$ betragen $\pm 0,5 \%$.

Die Maßänderungen in Breitenrichtung $\Delta\varepsilon_b$ betragen $\pm 0,5 \%$.

Die Maßänderungen der Dicke $\Delta\varepsilon_d$ betragen $\pm 0,5 \%$.

2.10 Verhalten unter Punktlast

Das Verhalten unter Punktlast des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 12430¹⁴ bestimmt. Die mittlere Deformation der 25 mm dicken Dämmplatte bei einer Punktlast von 1000 N beträgt **0,246 mm**. Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40°C bis zur Massekonstanz getrocknet.

2.11 Druckbeanspruchung

Das Verhalten des Dämmstoffes unter Druckbeanspruchung wird nach der Europäischen Norm EN 826¹⁵ bestimmt. Die erreichte Druckbeanspruchung des 50 mm dicken Dämmstoffes bei 10% Stauchung beträgt zumindest **1548 kPa**. Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40°C bis zur Massekonstanz getrocknet.

2.12 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 12089¹⁶ Prüfmethode B bestimmt. Die Biegefestigkeit bei einer Spannweite von 114 mm des 25 mm dicken Dämmstoffes beträgt zumindest **496 kPa**.

Die Biegefestigkeit bei einer Spannweite von 239 mm des 50 mm dicken Dämmstoffes beträgt zumindest **418 kPa**.

Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40°C bis zur Massekonstanz getrocknet.

2.13 Zugfestigkeit normal zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit normal zur Plattenebene wird nach der Europäischen Norm EN 1607¹⁷ bestimmt. Die erreichte Zugfestigkeit bei einer Dichte von 281 kg/m³ beträgt zumindest **189 kPa**. Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40 °C bis zur Massekonstanz getrocknet.

¹² EN 12086: 1997

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit

¹³ EN 1604: 1996

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

¹⁴ EN 12430:1998

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens unter Punktlast

¹⁵ EN 826: 1996

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung

¹⁶ EN ISO 12089:1997

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Biegebeanspruchung

¹⁷ EN 1607: 1996

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Zugfestigkeit normal zur Plattenebene

2.14 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes wird nach EN 12667¹⁸ bestimmt. Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit wird nach EN 10 456¹⁹ bestimmt.

Der Fraktilwert der Wärmeleitfähigkeit beträgt für den angegebenen Dichtebereich von 243 kg/m³ - 297 kg/m³ $\lambda_{(10, trocken, 90/90)} = 0,0644 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ und ist repräsentativ für mindestens 90 % der Produktion mit einer Wahrscheinlichkeit von 90%.

Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit für den angegebenen Dichtebereich von 243 kg/m³ - 297 kg/m³ $\lambda_{(10, trocken, Grenz)} = 0,0640 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ ist repräsentativ für die gesamte Produktion. Der Hersteller ist verantwortlich dafür während der gesamten Produktion den Grenzwert einzuhalten.

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für den angegebenen Dichtebereich von 243 kg/m³ - 297 kg/m³ $\lambda_{D(23,50)} = 0,067 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ – **Kategorie 1** wird durch Umrechnung des $\lambda_{(10, trocken, 90/90)}$ Wertes bestimmt.

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für den angegebenen Dichtebereich von 243 kg/m³ - 297 kg/m³ $\lambda_{D(23,50)} = 0,066 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ – **Kategorie 2** wird durch Umrechnung des $\lambda_{(10, trocken, Grenz)}$ Wertes bestimmt.

Für die Umrechnung der Feuchte gilt folgendes:

- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/50 % rel. Luftfeuchte: $u_{23,50} = 0,0187 \text{ kg/kg}$
- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/80 % rel. Luftfeuchte: $u_{23,80} = 0,0334 \text{ kg/kg}$
- Umrechnungskoeffizient für den massebezogenen Feuchtegehalt $f_{u1(trocken-23/50)} = 1,487 \text{ kg/kg}$
 $f_{u2(23/50-23/80)} = 2,229 \text{ kg/kg}$

Im Falle der Nichtkonformität von individuellen Wärmeleitfähigkeitswerten mit den obig deklarierten Werten ist der Annex F der EN 13172²⁰ anzuwenden.

2.15 Brandverhalten

Das Brandverhalten der Platten aus Calziumsilikat und Glas mit einem Zellulosefaseranteil unter einem Gewichts- und Volumenprozent wird nach der Kommissionsentscheidung 96/603/EK (konsolidierte Fassung) bestimmt. Das Produkt wird in die Klasse A1, gemäß der Entscheidung 2000/147/EK, ohne weitere Prüfung eingestuft.

2.16 Freisetzung von Schadstoffen

Das unter hohem Druck und Dampf hergestellte (dampfgehärtete) Produkt besteht aus Calziumsilikat mit einem Zellulosefaseranteil unter einem Gewichts- und Volumenprozent und 2 gew. % Glasfasern als Bewehrung und entspricht den Vorschriften des Leitpapiers H über gefährliche Substanzen²¹.

Es enthält keine Stoffe die in der EU Richtlinie 67/548/EWG und/oder der Indikativen Liste über gefährliche Substanzen der Expertengruppe für gefährliche Substanzen enthalten sind.

Eine Herstellererklärung in dieser Hinsicht wurde abgegeben.

¹⁸ EN 12667: 2001 Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

¹⁹ EN ISO 10 456:1999 Wärmeschutz - Baustoffe und -produkte - Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte

²⁰ EN 13172:2008 Wärmedämmstoffe — Konformitätsbewertung

²¹ Leitpapier H: Eine harmonisierte Betrachtung der gefährliche Substanzen unter der Bauproduktenrichtlinie, 18. Februar 2000

Ergänzend zu den spezifischen Punkten über gefährliche Substanzen dieser Europäischen technischen Zulassung kann es andere Anforderungen geben, die anwendbar sind auf das Produkt unter diesem Anwendungsbereich (z.B. übernommenes Europäisches Recht und nationales Recht, Gesetzgebung und behördliche Vorschriften). Um die Vorschriften der EG Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen auch diese Anforderungen erfüllt werden wenn und wo sie bestehen.

2.17 Biozide Produkte

Das unter hohem Druck und Dampf hergestellte (dampfgehärtete) Produkt besteht aus Calciumsilikat mit einem Zellulosefaseranteil unter einem Gewichts- und Volumenprozent und 2 gew. % Glasfasern als Bewehrung und enthält keine Konservierungsstoffe die unter die Biozid Richtlinie 98/8 EK (konsolidierte Fassung) fallen.

3 Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

System 3 für **CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium, CaSi-Systems Wohnklimaplatte** für das folgendes gilt:

- Verwendungszweck „irgendeiner“

Das Konformitätsbescheinigungssystem ist beschrieben in der Richtlinie (89/106/EEC) Annex III, 2(ii) zweite Möglichkeit und beinhaltet folgendes:

a) Aufgaben des Herstellers:

- werkseigene Produktionskontrolle,

b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:

- Erstprüfung des Produkts

System 4 für **CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium, CaSi-Systems Wohnklimaplatte** für das folgendes gilt:

- Brandverhaltensklasse A1

(gemäß der Kommissionsentscheidung 96/603/EK (konsolidierte Fassung))

Das Konformitätsbescheinigungssystem ist beschrieben in der Richtlinie (89/106/EEC) Annex III, 2(ii) dritte Möglichkeit und beinhaltet folgendes:

Aufgaben des Herstellers:

- werkseigene Produktionskontrolle,

(gemäß der Kommissionsentscheidung 96/603/EK (konsolidierte Fassung) ist keine Brandverhaltensprüfung notwendig)

- Erstprüfung des Produkts

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Aufgaben des Herstellers; werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen.

Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften werden systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festgehalten. Die werkseigene Produktionskontrolle stellt sicher, dass das Produkt ständig mit dieser Europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller hat im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle Prüfungen und Kontrollen nach dem mit dieser Europäischen technischen Zulassung festgelegten Prüfplan²² durchzuführen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen und Kontrollen müssen diesem festgelegten Prüfplan entsprechen, der Bestandteil der technischen Dokumentation zu dieser Europäischen technischen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen enthalten mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Produkte und Datum der Prüfung der Produkte oder der Ausgangsmaterialien oder Teile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

Erstprüfung des Produkts

Bei der Erstprüfung sind die Ergebnisse der zur Erteilung der Europäischen technischen Zulassung durchgeführten Versuche zu verwenden, sofern sich bei der Herstellung oder im Werk nichts ändert. Andernfalls ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Österreichischen Institut für Bautechnik und den eingeschalteten zugelassenen Stellen abzustimmen.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt, der Verpackung oder dem beigefügten Etikett anzubringen.

Zusätzlich zum Symbol "CE" sind anzugeben:

- Name oder Zeichen des Herstellers und des Herstellwerkes
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erfolgte
- Nummer der Europäischen technischen Zulassung
- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung)
- Nennlänge, Nennbreite, Nenndicke
- Nenndichte
- Wasserdampfdiffusionswiderstand (MU_i)
- Biegefestigkeit (BS_i)
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit,
- Brandverhalten (Euroklasse)²³

4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit der Produkte gegeben ist

4.1 Herstellung

Der Dämmstoff muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren jenem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

²² Der festgelegte Prüfplan ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur den in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten Stellen ausgehändigt.

²³ Europäische Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen entsprechend der Entscheidung der Kommission 2000/147/EG vom 8. Februar 2000 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte.

4.2 Einbau

4.2.1 Parameter für die Bemessung der Bauwerke oder Bauwerksteile

4.2.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen. Für die Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke zu verwenden.

4.2.1.2 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Für die Ermittlung der diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke des Dämmstoffes ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 2,7$ zu rechnen. Weiters sind die Konstruktionen so zu konzipieren und auszuführen, dass keine schädlichen Kondensationen im Inneren und an der Oberfläche des Bauteils auftreten können.

4.2.2 Angaben für den Einbau in Bauwerke oder Bauwerksteile

Von der Brauchbarkeit des Calciumsilikat -Dämmstoffes kann nur ausgegangen werden, wenn folgende Einbaubedingungen eingehalten werden:

- Einbau durch entsprechend geschultes Personal
- Einbau nur nach den Angaben des Herstellers (Verarbeitungsrichtlinie)

5 Hinweise an den Hersteller

5.1 Bestimmungen zur Verpackung, zum Transport und zur Lagerung

Die Verpackung der Produkte muss so erfolgen, dass der Dämmstoff während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt ist, es sei denn, vom Hersteller sind zu diesem Zweck andere Maßnahmen vorgesehen.

5.2 Bestimmungen zum Einbau

Das Produkt ist während des Einbaus vor Feuchte zu schützen.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu befolgen.

5.3 Begleitinformation

In einer Begleitinformation zum CE-Zeichen ist vom Hersteller anzugeben, dass das Produkt während Transport, Lagerung und Einbau vor Feuchte zu schützen ist.

Weiters ist es Aufgabe des Herstellers, dafür zu sorgen, dass alle Angaben über den Einbauvorgang in deutlicher und verständlicher Form auf der Verpackung und/oder einem Beipackzettel angegeben werden.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Der Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits